

## Anliegen des Deutschen Bauernverbandes zur Amtschef- und Agrarministerkonferenz in Landau

---

Berlin, den 5. April 2019

---

**Die Tagesordnung der bevorstehenden Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 10. bis 12. April 2019 in Landau deckt die wirtschafts-, agrar- und verbraucherpolitische Agenda der kommenden Monate ab. Zu diesen Fragen will der Deutsche Bauernverband (DBV) nachfolgend – auch in Ergänzung zu den Positionen für die vorangegangenen Agrarministerkonferenzen – seine Anliegen einbringen.**

Mit der anstehenden Europawahl 2019 werden wichtige Weichen für Deutschland und Europa gestellt. In der kommenden Legislaturperiode werden die Landwirtschaft, die Gemeinsame Agrarpolitik und die Entwicklung der ländlichen Räume eine wichtige Rolle einnehmen. Der DBV bekennt sich zu Europa, zu einer starken Europäischen Union, und zu einer modernen und vielfältigen Landwirtschaft in starken ländlichen Räumen innerhalb Europas. Die Bauernfamilien stehen für Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und unserer Umwelt und sind bereit für Veränderung und Weiterentwicklung.

### **1. Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Agrarpolitik**

#### **Für eine starke Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**

Bezug: TOP 5, 6, 7, 8 und 9

**Mehrjähriger Finanzrahmen.** Der DBV unterstützt die im Koalitionsvertrag getroffene Festlegung, in den Verhandlungen um den EU-Haushalt für finanzielle Stabilität und Kontinuität im Agrarbudget zu sorgen. Kürzungen des Agrarbudgets müssen verhindert und finanzielle Stabilität muss in beiden Säulen der GAP sichergestellt werden. Den von der EU-Kommission genannten umfangreichen Zielen und gesellschaftlich geforderten Leistungen können die Landwirte nicht mit einem geringeren Budget gerecht werden.

**Übergangsregelungen.** Das Inkrafttreten einer neuen GAP-Förderperiode wird sich aller Voraussicht nach um wenigstens zwei Jahre auf frühestens 1. Januar 2023 verzögern. Deswegen

fordert der DBV Übergangsregelungen: Spätestens zur Herbstsaat 2019 müssen die Landwirte wissen, wie die EU-Agrarförderung ab dem Antragsjahr 2020 weitergeht.

**Nationaler Strategieplan.** Die von der EU-Kommission vorgesehene SWOT-Analyse und der darauf aufbauende nationale Strategieplan für beide Säulen der GAP müssen zügig erstellt werden. Langjährige Erfahrungen der Landwirte und Bauernverbände sind in die Analysen und die GAP-Strategieplanung einzubinden. Die Bedarfsanalysen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen müssen einer nachhaltigen Landwirtschaft dienen. Dazu gehört auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung der unternehmerischen Ausrichtung der Landwirte. Für die Länder müssen die Gestaltungsspielräume für die Programme der ländlichen Entwicklung umfassend erhalten bleiben. Dies ist dann sinnvoll mit bundesweit einheitlichen Maßnahmen der 1. Säule abzustimmen. Eine verpflichtende Kappung/Degression der Direktzahlungen lehnt der DBV zugunsten einer Weiterentwicklung der „erste-Hektare-Förderung“ ab.

**Vereinfachung.** Die von der EU-Kommission mit dem neuen „Umsetzungsmodell“ vorgesehenen Vereinfachungen in der EU-Agrarförderung müssen auch tatsächlich auf den Höfen ankommen. Hier ist nicht nur Brüssel selbst gefordert. Auch national müssen Bund und Länder die sich bietenden Potenziale nutzen und zügig einen Prozess des Wandels hin zu einer schlankeren Umsetzung der EU-Agrarförderung einleiten – hierzu verweisen wir auf die DBV-Vorschläge zum „Agrarantrag 4.0“ (<https://www.bauernverband.de/agrarantrag-der-zukunft>). Der Entwurf des Bund-Länder-Eckpunktepapiers zur Vereinfachung der GAP nach 2020 geht zwar in die richtige Richtung. Es fehlen jedoch wichtige Elemente zur praxisgerechten und flexiblen Umsetzung der „Grünen Architektur“. Die Vorgaben der „erweiterten Konditionalität“, insbesondere die darin enthaltenen Elemente aus dem teilweise verschärften Greening müssen für die Mitgliedstaaten fakultativ sein, um bei den Eco-Schemes in der 1. Säule und noch mehr bei den Agrarumweltmaßnahmen in der 2. Säule die Landwirte auf dem Weg zu einer ergebnisorientierteren GAP mit einkommenswirksamen Anreizen zu unterstützen. Wir wollen die Umwelt- und Klimaleistungen der Landwirte stärken, anstatt weiter mit starren Vorgaben und unverhältnismäßigen Sanktionen zu arbeiten.

**Grüne Architektur.** Der DBV fordert Bund und Länder dazu auf, in den Diskussionen um die „Ergebnisorientierung der GAP“ eine ausgewogene und für die Landwirte machbare „grüne Architektur“ anzustreben, die die Konditionalität auf das Wesentliche beschränkt und auf freiwillige und auf Anerkennung setzende Agrarumweltmaßnahmen abzielt. Dazu gehören

einjährige „Eco-Scheme-Maßnahmen“ in der 1. Säule und noch mehr mehrjährige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der 2. Säule. Eine angemessene Anreizwirkung ist bei allen freiwilligen Maßnahmen eine wesentliche Erfolgsvoraussetzung.

**Umschichtung in die 2. Säule 2020.** Ein Umsteuern zwischen erster und zweiter Säule innerhalb der noch laufenden Periode und eine vorgezogene Umschichtung im Jahr 2020 lehnt der DBV aus Gründen der Planungssicherheit und der Verlässlichkeit weiterhin ab.

## **2. Nationale Rahmenbedingungen der Agrarwirtschaft**

### **Grundsteuerreform zur Vereinfachung nutzen**

Bezug: TOP 14

Die anstehende Grundsteuerreform folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 und muss bis Ende 2019 verabschiedet werden. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht nicht ausdrücklich über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens geurteilt hat, wird es in diesem Bereich eine komplette Neufassung der Bewertung geben.

Der DBV begrüßt grundsätzlich die zwischen Bund und Ländern erzielte Einigung über die künftige Ausgestaltung der Bewertungsregeln für die Grundsteuer und die veröffentlichten Eckpunkte. Dies betrifft insbesondere die darin verankerte zukünftige Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens durch ein Ertragswertverfahren. Das Festhalten an der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Flächen unter Zugrundelegung der Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird von uns ebenso unterstützt. Der DBV setzt sich dafür ein, dass eine Verkomplizierung des Verfahrens unbedingt vermieden werden muss. Außerdem muss sichergestellt werden, dass

- die Neuregelung aufkommensneutral ist,
- die Neubewertung eine Vereinfachung mit sich bringt,
- die Wohngebäude (einschließlich Betriebsleiterhaus, Altenteilerhaus, Landarbeiterwohnung) weiter zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören,
- die Wirtschaftsgebäude nicht gesondert bewertet werden müssen und
- die flankierenden außersteuerlichen Regelungen einbezogen werden.

### **Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland – sach- und fachgerecht**

Bezug: TOP 18

Die Pflanzenschutzmittelzulassung in Deutschland ist durch komplexe Behördenstrukturen und eine Überlagerung der Verfahren mit politischen Fragestellungen geprägt. In einem von der EU

durchgeführten Audit zur Situation der Zulassungsprozesse sind deutliche Verzögerungen festgestellt worden, die zu einer regelmäßigen Überschreitung der gesetzlichen Fristvorgaben führen. Dies wird in erster Linie durch eine mangelnde Harmonisierung der Normen auf europäischer Ebene, die von den Mitgliedstaaten insbesondere im Bereich des Umweltschutzes zur Bewertung herangezogen werden, verursacht. Wir fordern besonders die Umweltbehörden auf, sich an vorgegebene Fristen zu halten und ihren Status als Einvernehmensbehörde nicht für Zielsetzungen außerhalb des Pflanzenschutzrechtes zu instrumentalisieren. Entscheidungen müssen sach- und fachgerecht gefällt werden – vor allem auch in Hinblick auf mögliche Risikomanagementmaßnahmen.

Kritisch ordnet der DBV die Kontroverse um die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und die dafür vom Umweltbundesamt (UBA) geforderten Ausgleichsflächen ein. Die Forderung des Umweltbundesamtes, ab 2020 bei Anwendung der Pflanzenschutzmittel 10 Prozent der Betriebsfläche für Biodiversitätsmaßnahmen stillzulegen, entbehrt einer rechtlichen Grundlage in Deutschland und der EU. Maßnahmen für den Naturschutz und zur Förderung der Biodiversität müssen über die Gemeinsame Agrarpolitik bereitgestellt werden. Die zahlreichen Agrarumweltprogramme und das Greening sind Beispiele dafür. Der Versuch, die Pflanzenschutzmittelzulassung für agrarpolitische Ziele zweckzuentfremden, ist rechtlich und fachlich mehr als fragwürdig und insbesondere nicht vom Pflanzenschutzrecht gedeckt. Auflagen für Ausgleichsflächen im Betrieb gehören schlicht nicht in einen Zulassungsbescheid für ein Pflanzenschutzmittel. Zudem sieht es der DBV als problematisch an, wenn eine Bundesbehörde eine andere im Zulassungsverfahren federführend beteiligte Bundesbehörde dazu zwingen will, Bescheide ohne tragfähige Rechtsgrundlage zu erteilen.

In Deutschland wurden im Jahr 2016 auf 4,4 Millionen Hektar landwirtschaftliche Flächen freiwillig Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt, das entspricht einer Fläche fast so groß wie Niedersachsen (4,7 Mio. ha). Jeder vierte Hektar wird damit freiwillig von Landwirten im Rahmen von Agrarumweltprogrammen bewirtschaftet. Mit 110.000 Betrieben beteiligen sich 40 Prozent aller Betriebe in Deutschland freiwillig und wirtschaften damit besonders umwelt- und klimaschonend und fördern die Biodiversität. Von der EU, dem Bund und den Ländern wurden im Jahr 2016 mehr als 850 Millionen Euro bereitgestellt.

### **3. Umweltaspekte in der Agrarwirtschaft**

#### **Insektenschutz - Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Bezug: TOP 20

Keine Branche ist mehr als die Landwirtschaft auf Bienen und andere Bestäuber angewiesen. Landwirte schätzen die positiven Wirkungen von Insekten sowohl in ihrer Funktion als Bestäuber als auch als natürliche Gegner von Pflanzenschädlingen. Die Landwirte sind bereit, ihren Teil zum Erhalt und zur Förderung von Insekten beizutragen. Deshalb werden die Landwirte zukünftig noch stärker Vielfalt gestalten und die Biodiversität fördern. Schon jetzt legen die Landwirte zahlreiche Blühflächen und Bienenweiden an, damit die Insekten Nahrung finden. Bundesweit wurden von der deutschen Landwirtschaft alleine über das Greening im Rahmen der Europäischen Agrarpolitik bereits im Jahr 2017 auf rund 260.000 Hektar Puffer-, Wald- und Feldrandstreifen, brachliegende Flächen und Landschaftselemente angelegt, auf etwa 930.000 Hektar Zwischenfrüchte und Untersaaten sowie auf 175.000 Hektar Leguminosen angebaut. Die Landwirtschaft wird diese Maßnahmen auch in Zukunft engagiert umsetzen und ausdehnen. Praxis, Wissenschaft und Politik sind gefordert, praxistaugliche Maßnahmen zur Förderung von Insekten zu entwickeln. Diese müssen im Rahmen der künftigen Agrarpolitik verankert, wirtschaftlich attraktiv gestaltet und gleichzeitig Hemmnisse abgebaut werden.

Der Schutz von Insekten ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Dieser Herausforderung wird jedoch das vom Bundesumweltministerium vorgelegte Aktionsprogramm Insektenschutz und das vorgeschlagene Insektenschutzgesetz nicht gerecht. Die Ursachenforschung und Maßnahmenumsetzung im Bereich Insektenrückgang darf nicht bei der Landwirtschaft stehen bleiben. Flächenfraß, Straßenverkehr, Klimawandel, Lichtverschmutzung, Monotonisierung privater und kommunaler Grünflächen haben stark zugenommen, was den Insekten nachweislich Lebensraum nimmt. Ein Aktionsprogramm, das zentrale Probleme wie den ungebremsten Flächenfraß, Zersiedlung oder Mobilität nur am Rande streift, kann seiner Zielsetzung nicht gerecht werden. Es kann nicht im Sinne des Insektenschutzes sein, die Landwirtschaft mit ordnungsrechtlichen Maximalforderungen zu überziehen und in anderen wichtigen Handlungsfeldern lediglich auf Prüfaufträge, Wettbewerbe, Appelle und allgemeine Absichtserklärungen zu setzen. Nur gemeinsam mit den Landwirten als Partner können der Erhalt der Artenvielfalt und der Schutz der Insekten gelingen. Maßnahmen und Konzepte müssen sich auch zukünftig im Spannungsfeld zwischen dem zwingenden Bestandserhalt von Bestäubern und dem notwendigen Schutz der Kulturpflanzen vor Schädlingen bewegen. Hierfür bedarf es dringend einer stärkeren Differenzierung in der Debatte über Insekten.

## **Umsetzung des Düngerechts braucht Verlässlichkeit**

Bezug: TOP 21, 22 und 23

Im Jahr 2017/2018 wurde das Düngerecht nach langen Verhandlungen zwischen Berlin und Brüssel, Bundestag und Bundesrat als überparteilicher Kompromiss grundlegend neu gefasst. Auch wenn die Düngeverordnung erst seit Mitte 2017 gilt, greift die Umsetzung. Viele Indikatoren zur Düngung und zur Tierhaltung zeigen, dass das neue Düngerecht wirkt und bereits erkennbar auf die landwirtschaftliche Produktion durchschlägt. Der Mineraldüngerabsatz ist laut aktuellen Zahlen im laufenden Wirtschaftsjahr erneut um 20 % zurückgegangen, nachdem bereits im ersten Wirtschaftsjahr nach Inkrafttreten der Düngeverordnung (2017/2018) ein Rückgang von 10 Prozent zu verzeichnen war. Ferner zählt eine deutliche Reduktion des Einsatzes von Klärschlamm (minus 27 %), ein überproportionaler Rückgang der Bestände von Rindern (3 %) und Schweinen (4%) sowie erhöhte Investitionen in neue Ausbringungstechnik (plus 20 %) zu den bereits feststellbaren Auswirkungen. Es ist absehbar, dass die weitere Umsetzung auch noch zu weiteren Veränderungen führen wird. Das Düngerecht sollte jetzt auch Zeit bekommen, seine volle Wirkung entfalten zu können. Für eine erste Bewertung des geltenden Düngerechts bietet sich der Nitratbericht 2020 an.

Der DBV weist die Forderung der EU-Kommission, die seit eineinhalb Jahren geltende neue Düngeverordnung kurzfristig erneut zu verändern, als unangemessen zurück. Die deutschen Bauern stehen klar zum Gewässerschutz. Aber jedes Regelwerk muss sich bewähren können, bevor es erneut überarbeitet wird. Festzustellen ist, dass die EU-Kommission mit aller Macht versucht, ohne Rücksicht auf regionale Standortbedingungen und betriebliche Strukturen pauschale Auflagen in Deutschland durchzusetzen. Deshalb fordert der DBV ein gesetzgeberisches Moratorium für die laufende Umsetzungsphase des Düngerechts. Die deutschen Landwirte fordern Vertrauensschutz und Verlässlichkeit. Nachhaltiger Gewässerschutz braucht Kontinuität.

Die EU-Kommission muss die Fortschritte durch das neue Düngerecht in Deutschland anerkennen und sollte nicht mit unverhältnismäßigen Strafandrohungen weitere Verschärfungen erzwingen. Die EU muss es stärker den Mitgliedstaaten überlassen, auf welchem Weg sie das Ziel erreichen. Gewässerschutz ist erfolgreich in Kooperation zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft. Diese Kooperation sollte nicht mit einem Übermaß an Ordnungsrecht und Bürokratie aufs Spiel gesetzt werden.

Auch in Zukunft muss der Maßstab für die Düngung der Nährstoffbedarf der Kulturen sein. Aber eine pauschale Reduzierung der Düngung von 20 Prozent unter dem Bedarf führt zur Unterversorgung der Kulturpflanzen und macht fachlich keinen Sinn. Die gesicherte Erzeugung von Qualitätsweizen wäre dann beispielsweise nicht mehr möglich. Die Gefahr besteht, dass der Anbau bestimmter Kulturen aus einigen Regionen oder aus Deutschland verdrängt wird und der Importanteil von Lebensmitteln zunimmt. Beispielsweise ist es in Dänemark mit einer vergleichbaren Regelung nicht mehr möglich, Brotgetreide anzubauen.

Der DBV fordert zur Begleitung der Umsetzung des neuen Düngerechts ein Förderprogramm zur Schaffung von Lagerkapazität, innovativen Ausbringungstechniken und für eine besonders gewässerschützende Landbewirtschaftung. Neue Umweltauflagen werden ansonsten zum wesentlichen Treiber des Strukturwandels.

#### **4. Veterinärwesen**

##### **Tiertransporte gesetzeskonform durchführen**

Bezug: TOP 26 und 28

Tiertransporte müssen ordnungsgemäß, tierschutzgerecht und gesetzeskonform durchgeführt werden. Ein umfassendes und ausreichendes Regelwerk ist mit der EU-Verordnung 1/2005 vorhanden. Dieses muss eingehalten, kontrolliert und Verstöße entsprechend geahndet werden. Darüber hinaus dürfte es auch im ureigenen Interesse jedes Empfängers liegen, dass die wertvollen Zuchttiere in einem gesundheitlich unversehrten Zustand ankommen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der DBV Schlachtviehtransporte in Drittländer im Grundsatz ablehnt.

Der DBV hält die in einigen Bundesländern ausgesprochenen Exportverbote für Zuchtrinder in Drittstaaten für nicht tragfähig. Es gibt keine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Entscheidungen einzelner Verwaltungsbehörden. In der EU-Transport-VO findet sich kein Hinweis auf Vorgaben für Haltung/Schlachtung in Drittländern. Es übersteigt die Möglichkeiten einer einzelnen Veterinärbehörde, sämtliche Tierschutzvorschriften und –Praktiken in Drittländern zu beeinflussen oder zu beurteilen. Mit Sorge sieht der DBV, dass Behörden sich einzelne aktivistische Rechtsauffassungen zu eigen machen, in denen mit extremen und überspitzten Auslegungen die Rechtssicherheit unterhöhlt wird. Eine Rücknahme der generellen Verbote ist geboten, um sich in Zukunft wieder auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben für

Tiertransporte zu bewegen. Vom Bund erwarten wir eine entsprechende Klärung dieser Situation, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten wiederherzustellen.

## **5. Weitere Punkte**

Bezug: TOP 15, 17, 29, 30, 31, 32, 34 und 44

Zu einer Reihe von Punkten (ASP, Digitalisierung, Ferkelkastration, Tierschutz-NutztierhaltungsVO, Anbindehaltung, Nutztierstrategie, Herkunfts- und Haltungsformkennzeichnung) hat der DBV bereits anlässlich der beiden vorangegangenen Agrarministerkonferenzen 2018 Stellung genommen. Dies soll hier nicht wiederholt, sondern mit Hinweis auf unsere diesbezüglichen Schreiben und Positionspapiere vom 22. April und vom 21. September 2018 abgehandelt werden.